

Allgemeinverfügung des Landratsamtes München über Werbung an Taxen und Mietwagen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird den im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes München ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmen an ihren im gewerblichen Personenverkehr eingesetzten Fahrzeugen nachfolgende Werbemöglichkeit gestattet:
 1. Taxen und Mietwagen dürfen die Bereiche der nach den Vorgaben des § 26 Abs. 4 BOKraft bisher für Fremdwerbung zulässigen seitlichen Fahrzeugtüren auch für Eigenwerbung nutzen.
 2. Taxi- und Mietwagenunternehmen, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung wahlweise für Dach- oder Heckwerbeträger sind, dürfen den Dach- oder Heckwerbeträger auch für Eigenwerbung nutzen.
 3. Eigen- und/oder Fremdwerbung darf an Kopfstützen und deren Überzügen betrieben werden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes München.
3. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045, 1074) i. V. m. § 33 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert am 08.08.2002 (GVBl. S. 412).

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 31.07.2002 (Az.: M 23 K 02.1702) war festgestellt worden, dass entgegen der Vorschrift des § 26 Abs. 3 und Abs. 4 BOKraft auf Antrag auch Eigenwerbung an den seitlichen Fahrzeugtüren zugelassen werden kann.

Bei der Erteilung für die Verwendung von Dach- und Heckwerbeträgern soll die bisherige restriktive Haltung für Fremdwerbung aufgegeben werden.

Die Verwendung der Fremd- und Eigenwerbung an den Kopfstützen sollte ebenfalls zugelassen werden. Die Genehmigungsbehörden nach dem PBefG wurden aufgefordert bei den eingehenden Anträgen auf Erteilung von gegenständlichen Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen vom Verbot des § 26 Abs. 3 BOKraft zu genehmigen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat mit Schreiben vom 04.04.2003 Az.: 7452-VII/2d-36515 u.a. Erläuterungen zum o.g. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München abgegeben und den Genehmigungsbehörden nahegelegt, bei Vorliegen entsprechender Anträge von der Möglichkeit des Erlasses einer Allgemeinverfügung Gebrauch zu machen.

Das pflichtgemäße Ermessen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BOKraft wird dahingehend ausgeübt, dass mit dieser Allgemeinverfügung die Eigenwerbung auf den seitlichen Fahrzeughüren und die Eigen- und Fremdwerbung an einem Dach- oder Heckwerbeträger unter Bezugnahme auf die im gesondert zu erlassenden Bescheid genannten Auflagen und Bedingungen gestattet wird. Die Eigen- oder Fremdwerbung auf den Kopfstützen und deren Überzügen wird ebenfalls erlaubt.

Der Widerrufsvorbehalt in dieser Allgemeinverfügung begründet sich damit, dass in einem absehbaren Zeitrahmen durch Gesetzesänderungen die hier erteilten Ausnahmen allgemein erlaubt werden dürften und somit die Allgemeinverfügung hinfällig wird.

München, den 25.3.2004

Heiner Janik
Landrat

Amtsblatt des Landkreises München
Amtsblatt Nr. 9 / Dienstag, 13. April 2004